

► **Datenschutz**

Auftragsverarbeitung im Visier der Aufsicht

Mitte Dezember wurde das erste Bußgeld in Höhe von EUR 5.000,00 wegen eines fehlenden Auftragsverarbeitungsvertrages in Hamburg ausgesprochen.

Begründet wurde das Bußgeld gegen das Versandunternehmen Kolibri Image mit einem Verstoß gegen Art. 28 III DSGVO. Nach dieser Vorschrift muss bei jeder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Dritten ein zusätzlicher (Auftragsdatenverarbeitungs-)Vertrag zum Datenschutz geschlossen werden, der unter anderem Details zu den getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten enthält.

Zuvor hatte Kolibri Image die Aufsichtsbehörde selbst um Rat gefragt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Trotz der konkreten Empfehlung der Behörde wurde eine solche Vereinbarung zwischen den Parteien nicht geschlossen. Kolibri Image hat angekündigt, Widerspruch einzulegen.

Auftragsverarbeiter/Auftragsverarbeitung

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).

Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne liegt nur in Fällen vor, in denen eine Stelle von einer anderen Stelle im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird.

Auftragsdatenverarbeitungen sind somit nicht

- Aufträge, welche die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen regeln;
- Aufträge, welche als Schwerpunkt nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern eine sonstige Tätigkeit haben.

Wann liegt eine Auftragsverarbeitung vor?

Kriterien für die Beurteilung, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt, sind z. B.:

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

Michael Switalla

Leiter Informationssicherheit & Datenschutz,
E-Mail: michael.switalla@dz-cp.de

Björn Veith

Analyst Informationssicherheit & Datenschutz,
E-Mail: bjoern.veith@dz-cp.de

- Der Auftragnehmer verfolgt mit der Verarbeitung keine eigenen Zwecke.
- Der Auftragnehmer hat keine Entscheidungsbefugnis über die Daten.
- Der Auftragnehmer unterliegt einem Nutzungsverbot hinsichtlich der Daten.
- Der Auftragnehmer tritt nach außen nicht in Erscheinung, die Verarbeitung erfolgt unter Verantwortung des Verantwortlichen.
- Der Auftragnehmer steht im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung in keiner vertraglichen Beziehung zu den von der Datenverarbeitung Betroffenen.

Beispiele können Sie der folgenden Übersicht entnehmen.

Unsere Empfehlung

Bei Verarbeitung der Daten durch Dritte sollte grundsätzlich der Datenschutzbeauftragte mit eingebunden werden. Dieser prüft die Datenweitergabe und etwaige vertragliche Anforderungen. Auch bei der Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde bei der Abstimmung bestimmter, datenschutzrelevanter Sachverhalte sollte der Datenschutzbeauftragte eingebunden werden. ■

BEISPIELE FÜR DAS VORLIEGEN UND NICHT-VORLIEGEN EINER AUFTRAGSVERARBEITUNG

AUFTRAGSVERARBEITUNG	KEINE AUFTRAGSVERARBEITUNG	
Regelmäßig mit Schwerpunkt in der Verarbeitung personenbezogener Daten	Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen	Im Kern keine beauftragte Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern der Auftrag zielt auf eine andere Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> ▶ DV-technische Arbeiten für die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Finanzbuchhaltung durch Rechenzentren ▶ Outsourcing personenbezogener Datenverarbeitung im Rahmen von Cloud-Computing, ohne dass ein inhaltlicher Datenzugriff des Cloud-Betreibers erforderlich ist ▶ Werbeadressenverarbeitung in einem Lettershop ▶ Verarbeitung von Kundendaten durch ein Callcenter ohne wesentliche eigene Entscheidungsspielräume dort ▶ Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder von sonstigen Datendiensten zu Webseiten (z. B. Betreuung von Kontaktformularen oder Nutzeranfragen) ▶ Datenerfassung, Datenkonvertierung oder Einscannen von Dokumenten ▶ Auslagerung der Backup-Sicherheitspeicherung und anderer Archivierungen ▶ Datenträgerentsorgung durch Dienstleister ▶ Prüfung oder Wartung (z. B. Fernwartung, externer Support) automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann ▶ ... 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tätigkeiten der Berufsheimnisträger (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer) ▶ Inkassobüros mit Forderungsübertragung ▶ Bankinstitute für den Geldtransfer ▶ Postdienste für den Brief- oder Pakettransport ▶ Tätigkeit als WEG-Verwalter ▶ Detektive bei ihrer Observierungs-/ Überwachungs-/Ausforschungstätigkeit ▶ Hersteller und Großhändler, die von Einzelhändlern für mit Endkunden vereinbarte Direktlieferungen die Endkundenadressen erhalten (beauftragte Warensendung) ▶ Blumen- oder Weinversender, die eine Liste mit Adressdaten zur Versendung der Blumen- bzw. Weingeschenke an dritte Personen erhalten (beauftragte Warensendung) ▶ Insolvenzverwalter ▶ Personalvermittlung nach Auftrag von Stellensuchenden oder Arbeitgebern ▶ Internet-Platfformbetreiber zur Vermittlung zwischen Anbietern und Nachfragern, die sich auf der Plattform treffen können ▶ TKG-Dienstleistungen, es sei denn, darüber hinausgehende Zusatzdienste wie Auslagerung einer betrieblichen Telefonanlage oder Cloud-Speicherlösungen sind vereinbart ▶ Versicherungs-/Finanzmakler, -vermittler im Rahmen des Kundenvertrags ▶ ... 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ vom Vermieter beauftragte Handwerker, die dazu die nötigen Mieterdaten erhalten ▶ Sachverständige zur Begutachtung eines Kfz-Schadens ▶ Personenbeförderung, Krankentransportleistungen ▶ Bewachungsdienstleistungen ▶ Reinigungsdienstleistungen und Handwerkereinsätze in Unternehmen ▶ Reinigung von Berufskleidung mit Namensschildern ▶ Druck von Prospekten, Katalogen, mit Bildern von Beschäftigten oder Fotomodellen ▶ Transport von ausreichend geschreddertem Papiermaterial ▶ Transport von Unterlagen und Waren durch Kurierdienste, Speditionen, Zeitungsausträger ▶ Übersetzung von Texten in/aus Fremdsprachen ▶ ...